

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

**Werder (Havel), dem 14. Februar 2014 - Jahrgang 19 - Nummer 4**

## Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel), der Ortsbeiräte der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz	Seite 3
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel) für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Abgeordneten des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) und der Ortsbeiräte am 25.05.2014	Seite 6
Ende des Amtsblattes	Seite 7

# E i n l a d u n g

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
 Sitzungstag: 20.02.2014  
 Sitzungsort: Schützenhaus, Uferstraße 10 in 14542 Werder (Havel)  
 Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

## Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013	
4	Rad und Wanderwege hier: Neuausweisung und Kennzeichnung BSVV/1247/14	alle Fraktionen
5	Antrag der Fraktion DIE LINKE hier: Kommunales Energiekonzept BSVV/0964/12	Fraktion DIE LINKE
6	Haushalt der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2014 hier: Anhörung, Beratung und Beschlussfassung BSVV/1176/13	Fachbereich 2
7	Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Glindow, Flur 4, Flurstück 5, Jahnufer, Größe 346 m <sup>2</sup> hier: Ausübung Vorkaufsrecht BSVV/1235/14	Fachbereich 2
8	Gemarkung Glindow, Flur 5, Flurstück 57, Größe 116 m <sup>2</sup> und Grundstück in der Gemarkung Werder (Havel), Flur 27, Flurstück 204, Größe 14.326 m <sup>2</sup> Uferbereich zum Glindower See/Alpenstraße hier: grundbuchmäßige Sicherung eines Wegerechtes BSVV/1242/14	Fachbereich 2
9	Grundstück in Werder (Havel), Göttingsee hier: Angebot zur kostenlosen Übernahme BSVV/1236/14	Fachbereich 2
10	Sanierung der Steganlage auf dem Gelände des Ortsanglervereins Werder (Havel) e.V. in der Adolf-Damaschke-Straße hier: Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt BSVV/1244/14	Fachbereich 2
11	Projektvertrag "BlütenTherme Werder (Havel)" hier: Änderung des Kaufvertrages BSVV/1254/14	Fachbereich 2
12	Grundstücke in der Gemarkung Werder (Havel), Flur 21, Flurstücke 125 (456 m <sup>2</sup> ), 128 (1.243 m <sup>2</sup> ), 130 (997 m <sup>2</sup> ) und 132 (2.269 m <sup>2</sup> ) Elsastraße	

	hier: weitere Reduzierung des Erbbauzinses BSVV/1226/14	Fachbereich 2
13	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Mitglieder des aktiven Dienstes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) hier: Beschlussfassung BSVV/1170/13	Fachbereich 3
14	Erarbeitung von Grundsätzen zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Werder (Havel) hier: Beauftragung der Verwaltung BSVV/1248/14	Fachbereich 3
15	Bebauungsplan 064/12 "Schlossgarten Petzow" hier: Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB BSVV/1166/13	Fachbereich 4
16	Bebauungsplan 064/12 "Schlossgarten Petzow" hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB BSVV/1169/13	Fachbereich 4
17	Flächennutzungsplan Werder (Havel) 2020, 2. Änderung hier: Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB BSVV/1198/14	Fachbereich 4
18	Flächennutzungsplan Werder (Havel) 2020, 2. Änderung hier: Beschluss über die Änderungen und Berichtigungen BSVV/1200/14	Fachbereich 4
19	Bebauungsplan 029/95 D Havelauen Werder Flächentausch hier: Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB BSVV/1241/14	Fachbereich 4
20	Bebauungsplan 029/95 D Havelauen Werder Flächentausch hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB BSVV/1243/14	Fachbereich 4
21	Bebauungsplan 065/12 " Wohnen an der Eisenbahnstraße " hier: Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB BSVV/1245/14	Fachbereich 4
22	Bebauungsplan 065/12 " Wohnen an der Eisenbahnstraße " hier: Satzungsbeschluss BSVV/1246/14	Fachbereich 4
23	Einwohnerfragestunde	
24	Informationen und Anfragen  Nichtöffentlicher Teil	
25	Festsetzung der Tagesordnung	
26	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013	
27	Grundstücke in Werder (Havel), Gemarkung Werder, Flur 13, Flurstücke 119/9 (Größe 179 m <sup>2</sup> ) und 121/7 (Größe 267 m <sup>2</sup> ), Marienstraße BSVV/1239/14	Fachbereich 2

28 Grundstück in Werder (Havel),  
Gemarkung Werder, Flur 13, Flurstück 139/1  
(Größe 170m<sup>2</sup>), Erdebergweg  
BSVV/1238/14 Fachbereich 2

29 Informationen und Anfragen

gez. Annette Gottschalk  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

### für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel), der Ortsbeiräte der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel),
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

###### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind **28** Stadtverordnete für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) zu wählen.

###### 2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat durch Beschluss das Wahlgebiet (23 506 Einwohner) in **einem** Wahlkreis eingeteilt.

###### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listen-

vereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,**

bei der

**Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)**

- persönlich -

Eisenbahnstraße 13/14

14542 Werder (Havel)

**schriftlich** eingereicht werden.

#### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, **ist mir als Wahlleiterin für die Stadt Werder (Havel)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigten.

#### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigung und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.  
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens **42** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss** von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die **Bewerberin oder der Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

#### 7.2 Zur Wählbarkeit

##### 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

##### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

#### 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet** wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerversammlung und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei Mitglieder**, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit



der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für den **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde**  
**Stadt Werder (Havel),**  
**Bürgerservice**  
Uferstraße 10  
14542 Werder (Havel)

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Stadt Werder (Havel), Bürgerservice, Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel) spätestens bis**

zum

**Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Werder (Havel), Bürgerservice, Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel)** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer **jeden Bewerberin** und eines **jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 21.03.2014 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz und Derwitz ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Für die Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben und Derwitz sind insgesamt **drei** Mitglieder, für den Ortsteil Töplitz sind insgesamt **fünf** Mitglieder und für den Ortsteil Glindow sind insgesamt **neun** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens **eine** Bewerberin oder Bewerber enthalten und er darf für die Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben und Derwitz höchstens **vier**, für den Ortsteil Töplitz höchstens **sieben** und für den Ortsteil Glindow höchstens **dreizehn** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz, Derwitz bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Kemnitz und Derwitz mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Plötzin, Phöben und Töplitz mindestens **fünf** Unterstützungsunterschriften und für den Ortsteil Glindow mindestens **zehn** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 09. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

## III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ich bin telefonisch unter 03327 / 783 101 oder per E-Mail unter a.lack@werder-havel.de erreichbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Internet auf die entsprechenden Formulare zuzugreifen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Werder (Havel) unter [http://www.werder-havel.de/content/aktuelles/aktuelles\\_wahlen\\_2014.php](http://www.werder-havel.de/content/aktuelles/aktuelles_wahlen_2014.php).

gez. Annika Lack  
Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

### für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Abgeordneten des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) und der Ortsbeiräte am 25.05.2014

Für die Besetzung der Wahlvorstände anlässlich der Wahlen am 25. Mai 2014 werden dringend

**Beisitzer/ innen** für die Wahlvorstände benötigt.

Ich bitte deshalb entsprechend § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) die im Wahlgebiet vertretenen **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** mir bis

**zum 15. März 2014**

**wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen vorzuschlagen.**

**Bereitschaftserklärungen wahlberechtigter Bürger/innen**, die die Organisation der Wahl als Beisitzer/in unterstützen möchten, können ebenfalls **bis zum 15.03.2014** abgegeben werden.

Die Meldungen erbitte ich mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift sowie Geburtsdatum und der telefonischen Erreichbarkeit/ E-Mail-Adresse an:

Stadt Werder (Havel)  
Wahlleiterin Frau Lack  
Eisenbahnstr. 13/14  
14542 Werder (Havel)  
Telefon 03327/ 783 101  
auch per Fax an 03327/ 44385  
oder E-Mail an a.lack@werder-havel.de

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person vorbehaltlich des § 92 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) verpflichtet.

Wer bereits Mitglied im Wahlausschuss, Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson ist, darf nicht im Wahlvorstand ehrenamtlich tätig sein.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in den Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer). Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach § 92 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG zu widersprechen.

gez. Annika Lack  
Wahlleiterin